

Förderung Energiesparpiloten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **18. März 2021** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Energiesparpiloten beschlossen:

I. Fördergegenstand

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz ermöglicht es, Harter Bürgern alternative Verkehrsmittel jeweils für einen Monat (ausgenommen GUSTmobil) kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. zu fördern. Die Förderaktion ist (mit Ausnahme von verfügbarem Förderbudget nach Punkt V. Abs. 7) auf 50 Förderungsinanspruchnahmen je Verkehrsmittel beschränkt.

(2) Diese Förderung dient dem Kennenlernen von alternativen Verkehrsmitteln und zielt damit auf eine Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf das Fahrrad, auf öffentliche Verkehrsmittel und innovative Mobilitätsformen wie TIM oder GUSTmobil ab. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Feinstpartikeln im Harter Gemeindegebiet.

II. Förderhöhe

(1) Öffentlicher Verkehr:

Für den öffentlichen Verkehr wird eine Monatskarte von maximal 2 Zonen (weitere Zonen sind von der jeweiligen Person selbst aufzuzahlen) zu 100% (derzeitige Kosten € 73,30) gefördert. Eine Zone muss jedenfalls die Zone 203 sein. Die zu fördernde Monatskarte ist vom Förderungsnehmer vorab zu erwerben und wird nach Ablauf der Gültigkeit rückerstattet.

(2) Elektro Fahrräder:

Die Gemeinde Hart bei Graz stellt Elektrofahrräder für die Bürger der Gemeinde unter Einbehaltung einer Kautions von € 50,00 kostenfrei für ein Monat zur Verfügung (derzeitige Kosten € 118,80). Das E-Fahrrad kann vom Förderungsnehmer im Gemeindeamt beantragt werden. Nach erfolgter Anmeldung im Gemeindeamt kann das Elektrofahrrad innerhalb weniger Tage übernommen werden. Die Haftung für mutwillige Beschädigungen am Elektrofahrrad sowie Diebstahl durch fahrlässiges Verschulden durch den Förderungsnehmer, liegt in der Sphäre des Förderungsnehmers.

(3) TIM Förderung:

Im Zuge der TIM Förderung wird eine kostenlose Mitgliedschaft für einen Monat sowie 10 Stunden Buchungszeit gefördert. Sollte die Mitgliedschaft nach dem Probemonat nicht storniert werden und sohin in eine Jahresmitgliedschaft übergehen, werden 50% der Jahresgebühr

(€ 25,00) gefördert. Sollte die Mitgliedschaft in keine Jahresmitgliedschaft übergehen, ist das Guthaben innerhalb des Probemonats zu verbrauchen.

Die geförderten 10 Stunden Buchungszeit können nicht einmalig verbraucht werden. Es können maximal 4 Stunden durchgehend gebucht werden. Sollten vom Förderungsnehmer mehr als 4 Stunden durchgehend gebucht werden, wird der Aufpreis dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) GUSTmobil:

Für die Benutzung des GUSTmobil werden Fahrtkosten von insgesamt € 30,00 mit oder ohne kostenlos zu erstellende GUSTmobil Kundenkarte gefördert. Während des Förderzeitraumes (01.05.2021 – 01.11.2021) können sich die Förderungsnehmer, die von ihnen getätigten GUSTmobil Fahrten bis zu € 30,00 rückerstatten lassen. Dies unter Vorlage der Belege (Bankauszug, Rechnung).

III. Antragstellung

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

Unterlagen für die Förderung des Öffentlichen Verkehrs:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lichtbildausweis
- Bezahlte Originalrechnung
- Vorweis der Monatskarte

Unterlagen für die Förderung der Elektro Fahrräder:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lichtbildausweis
- 50 € Kautions bei Abholung des Elektro-Fahrrades

Unterlagen für die TIM Förderung:

- Vollständig ausgefülltes TIM - Antragsformular
- Lichtbildausweis

Unterlagen für die GUSTmobil Förderung:

- Vollständig ausgefülltes GUSTmobil - Antragsformular

- Lichtbildausweis
- Belege, Rechnungen

Für sämtliche Anträge gilt:

Sollte der Begünstigte mit dem Antragsteller nicht übereinstimmen, ist eine Vollmacht des Begünstigten vorzuweisen.

V. Förderbedingungen & Auszahlung

- (1) Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen. Die Förderaktion gilt ab dem 01.05.2021 bis zum 01.11.2021.
- (2) Der Förderungsnehmer muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet sein.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderungsnehmer bekanntzugebendes Konto.
- (4) Sämtliche Förderungen werden nach Ablauf der Gültigkeit bzw. Ablauf des Monats ausbezahlt.
- (5) Eine Kombination der Inanspruchnahme der Förderung für alle Verkehrsmittel ist möglich, jedoch kann eine Inanspruchnahme pro Verkehrsmittel nur einmal pro Person erfolgen.
- (6) Die Förderung kann auch von Gemeindemitarbeiter*innen in Anspruch genommen werden, welche mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes alle Förderbedingungen erfüllen.
- (7) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen sind. Der Fördertopf für die Inanspruchnahme von alternativen Verkehrsmitteln ist mit einer Gesamtsumme von € 15.000,00 gedeckelt. Sollte eine Förderung nicht von den gesamten 50 Förderungsnehmern je Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden, kann das frei gebliebene Budget auf andere Förderungsmöglichkeiten im Sinne dieser Richtlinie aufgeteilt werden.
- (8) Für eine Förderung zu 100% ist eine Teilnahme an einer Umfrage von Verkehrplus im Rahmen des Projektes „Sachbereichskonzept Energie“ erforderlich. Sollte dies nicht nachgewiesen werden können, wird lediglich eine Förderung von 50% ausbezahlt bzw. die Kautions für das Elektro-Fahrrad einbehalten. Die Umfrage kann online oder schriftlich im Gemeindeamt nach Ablauf des Monats der Förderungsanspruchnahme erfolgen.
- (9) Aufgrund der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt. Für die Reihung der Anträge wird die Vollständigkeit der eingebrachten Formulare vorausgesetzt.

VI. Rechtsanspruch

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.
- (3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

VII. Datenüberprüfung und -verwendung

- (1) Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft und ist bis 1. November 2021 gültig.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.